

## Merkblatt 2023 RL TWK/2020

### Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Haltung von Mutterkühen im Laufstall und auf Stroh (Förderrichtlinie Tierwohl Mutterkühe - RL TWK/2020)

Hinweise<sup>1, 2</sup> zur Antragsstellung für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 (Antragsjahr 2023)

#### 1. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

- Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die den Betrieb selbst bewirtschaften und die die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient.
- Förderfähig sind sog. Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei denen es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) handelt.
- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### 2. Welche Voraussetzungen sind für eine Förderung zu erfüllen?

- Die Mutterkuhhaltung im Unternehmen erfolgt außerhalb der Weidesaison im Laufstall mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Aufstallung auf Stroh. Tiere, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Als Mutterkühe gelten weibliche Rinder, welche nicht zur Milcherzeugung gehalten werden und deren Kälber der Fleischerzeugung dienen. Hierzu gehören auch besamte oder gedeckte Rinder, welche zur Remontierung des Bestandes gehalten werden.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung besonderer Haltungsbedingungen (Tierwohlmaßnahmen) der Mutterkühe im Verpflichtungszeitraum. Dazu gehören insbesondere folgende:
  - a) Jeder Mutterkuh stehen mindestens 6,0 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung. (Definition nutzbare Stallfläche siehe RL TWK/2020 Ziffer IV Nummer 3)  
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18715>
  - b) Alle Tiere können auf der spaltenfreien Liegefläche gleichzeitig liegen.
  - c) Jedem Tier steht ein Grundfutterfressplatz zur Verfügung, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Im Falle der Vorratsfütterung muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 sichergestellt werden.
  - d) Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem, trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind.
  - e) Der Mutterkuhstall verfügt über eine tageslichtdurchlässige Fläche von mindestens fünf Prozent der Stallgrundfläche. Die Fläche muss so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Rinder eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.
- Alle Tiere des Betriebszweiges Mutterkuhhaltung des Betriebes, die nicht ganzjährig im Freiland gehalten werden, müssen von den Tierwohlmaßnahmen profitieren.
- Gefördert werden ausschließlich Mutterkühe, die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gehalten werden. Maßgeblich ist der Standort des Mutterkuhstalles. Förderunschädlich ist die zeitweise Weidehaltung (insbesondere die Sommerbeweidung) der Tiere außerhalb des Freistaates Sachsen.
- Während des Verpflichtungszeitraumes ist der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards (GLÖZ: Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) sowie der sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der geförderten Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen, im

<sup>1</sup> Die Regelungen im Einzelnen und entsprechende Erläuterungen sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt.

<sup>2</sup> Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

gesamten Betrieb verpflichtet. Hierzu zählt im nationalen Recht besonders die Einhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den Anforderungen zur Haltung von Kälbern.

- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Insbesondere die Beantragung oder Inanspruchnahme von Förderungen für die Haltung von Mutterkühen im Laufstall und auf Stroh, die von der Höhe des durchschnittlichen Tierbestandes bzw. den entsprechenden GVE abhängig sind, ist förderschädlich.

### 3. Wann und wo ist der Antrag auf Förderung einzureichen?

- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Antragsjahres 2023 (Ausschlussfrist).
- Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen:  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Referat 33 - Förderung  
Postfach 540137  
01311 Dresden

### 4. Welche Unterlagen und Erklärungen sind mit dem Antrag auf Förderung einzureichen?

- Antragsformular zum Antrag auf Förderung nach der RL TWK/2020  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_615&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_615&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33)
- Anlage zum Antrag auf Förderung nach der RL TWK/2020 für jeden Stall, in dem Mutterkühe gehalten werden.  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_616&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_616&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33)
- KMU-Erklärung des Antragstellers  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_452&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_452&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33)
- UiS-Erklärung des Antragstellers  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_611&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_611&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33)

### 5. Wie wird die Höhe der Zuwendung ermittelt?

- Die Zuwendung beträgt für den Verpflichtungszeitraum je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand 71 Euro für Mutterkühe im Sinne der RL TWK/2020. Kälber bis 6 Monate, die bei der Mutterkuh gehalten werden, fließen nicht in die GVE-Berechnung ein.
- Der Umrechnungsschlüssel (GVE-Schlüssel) gemäß Anlage 2 zum Förderbereich 4: Buchstabe F. des aktuellen GAK-Rahmenplans ist anzuwenden.  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul\\_lfulg\\_617&formtecid=2&areashortname=smul\\_lfulg\\_33](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_617&formtecid=2&areashortname=smul_lfulg_33)
- Gefördert wird der durchschnittliche Jahresviehbestand an Mutterkühen im Verpflichtungszeitraum. Zur Antragstellung ist der voraussichtliche durchschnittliche Jahresviehbestand maßgeblich (Durchschnittswert aus dem Anfangsbestand zum 01.07. des Antragsjahres und dem Endbestand zum 30.06. des Folgejahres).
- Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 EUR.

### 6. Welche Unterlagen und Erklärungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen?

- Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nach dem 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres bis spätestens 31.08. vorzulegen.
- Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächliche durchschnittliche Jahresviehbestand an Mutterkühen anzugeben. Dieser wird als Durchschnittswert aus dem Ist-Anfangsbestand zum 01.07. des Antragsjahres und dem Ist-Endbestand zum 30.06. des Folgejahres berechnet. Die Ist-Angaben zu den Tierbeständen sind auf Grundlage der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (kurz: HI-Tier) erfassten Daten anzugeben und müssen mit den sonstigen im Betrieb vorhandenen Daten (z. B. Herdenbuch) übereinstimmen.
- Die Einhaltung der Mindestfläche je Mutterkuh ist mit der dem tatsächlichen durchschnittlichen Jahresviehbestand angepassten Berechnung der verfügbaren Fläche je Mutterkuh analog der Antragstellung nachzuweisen.
- Es sind Angaben zur Einhaltung der weiteren Tierwohlmaßnahmen sowie der weiteren Zuwendungsvoraussetzungen, sonstigen Zuwendungsbestimmungen und Verpflichtungen zu machen.

### 7. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

- Die Auszahlung in Höhe von 80 Prozent der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheides. 20 Prozent der Zuwendung werden auf Antrag nach Vorlage und im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

### 8. Sonstiges:

- Bei jährlich mindestens fünf Prozent der Zuwendungsempfänger werden außerhalb der Weidesaison Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Fragen richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde.

Telefon: 0351 8928-3314  
E-Mail: [BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de)  
Anschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Referat 33 - Förderung  
Postfach 540137  
01311 Dresden